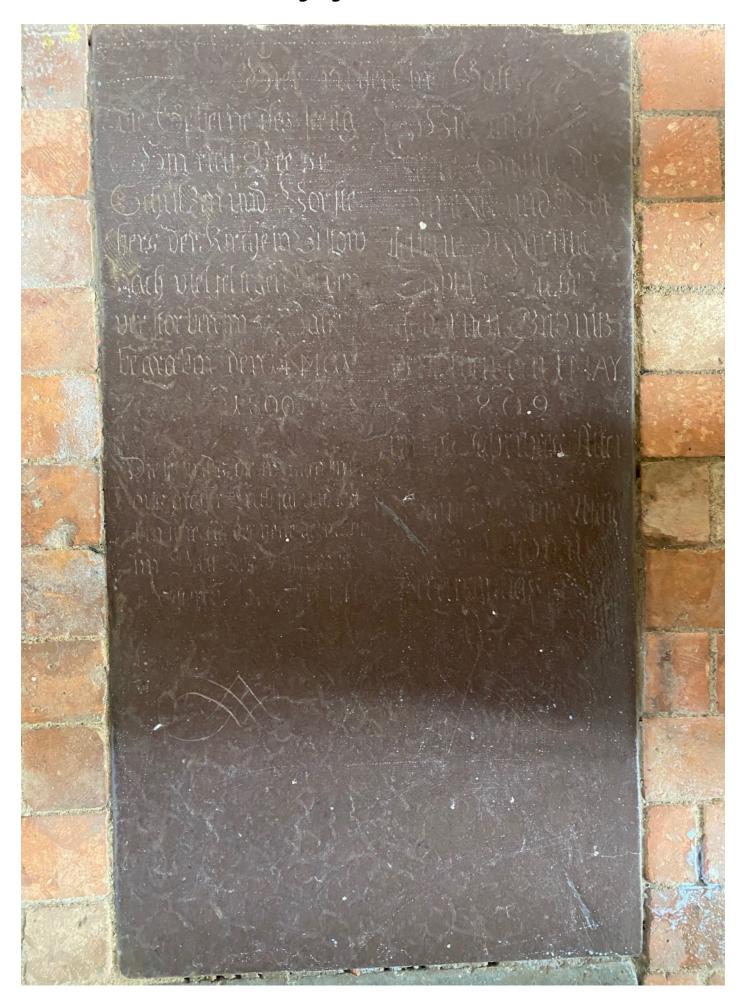
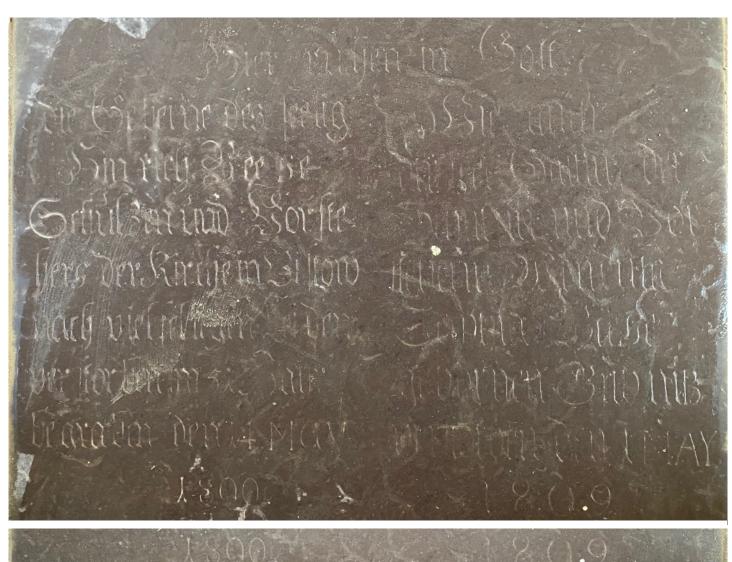
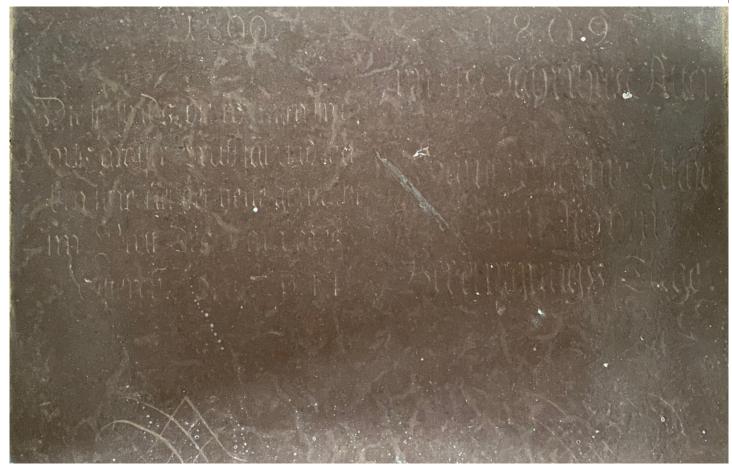
# Grabplatte Hinrich Beese und Wendula Sophia, geb. Gribnitz, im Mittelgang der Biestower Kirche







Aufnahmen: Dr. Hage Hagemann, Februar / März 2021

Hier ruhen in Gott		Hier ruhen in Gott	
die Gebeine des seelig	Wie auch	die Gebeine des seelig	Wie auch
Hinrich Beese	der seel Gattin der	Hinrich Beese	der seel. Gattin, der
Schulzen und Vorste=	Schulzin und Vor-	Schulzen und Vorste-	Schulzin und Vor-
hers der Kirche in Bistow	steherin Wendula	hers der Kirche in Bistow	steherin Wendula
nach vielfeltigen Leiden	Sophia Beese	nach vielfeltigen Leiden	Sophia Beese
verstorben im 51 Jahr	gebornen Gribniß	verstorben im 51. Jahr	gebornen Gribnitz
begraben den 14 May	verstorben den 1 MAY	begraben den 14. May	verstorben den 1. MAY
1800	1809	1800	1809
Diese sinds, die gekommen	im 49 Jahr ihres Alters	Diese sinds, die gekommen	im 49. Jahr ihres Alters
aus grosser Trübsal und ha-		aus großer Trübsal und ha-	
ben ihre kleider helle gemacht	Sanft ruhe ihre Usche	ben ihre Kleider helle gemacht	Sanft ruhe ihre Asche
im Blut des Lammes	bis zum frohen	im Blut des Lammes	bis zum frohen
Offenb. Joh. 7. v. 14	Vereinigungs Tage	Offenb. Joh. 7. v. 14	Vereinigungs-Tage

Zum Vergleich der Angaben auf der Grabplatte mit den genealogischen Daten:

Hinrich Beese: <a href="https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920016">https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920016</a>
Wendula Sophia Beese: <a href="https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920017">https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920017</a>

Der Sinnspruch auf der linken Seite der Grabplatte wurde der Lutherbibel - Offenbarung 7.14 - entnommen.

Obiger **Hinrich Beese** war der Erbauer des alten Biestower Landkruges von 1789, dem Vorgängergebäude der heutigen Gaststätte "Zum Bauernhaus".

Pastor Wiggers hat ihn in seinem Brandbrief vom 5. Mai 1790 (wegen der drohenden Sonntagsentheiligung) sowohl in seiner Funktion als Schulze und Kirchenvorsteher als auch mit vollem Namen erwähnt:

" … weil dies Haus nahe bey der Kirche und Schule liegt, zu besorgen wäre. Ich war anfänglich um desto ruhiger, weil ich mich verließ auf die gute Gesinnung des Schulzen Beese, der auch Kirchenvorsteher ist: daß er die Schranken der göttlichen und weltlichen Gesetze nicht überschreiten, sich nach Zeit und Umständen richten, und am allerwenigsten den Sontag verunehren würde. Würklich versprach mir dieses der Mann, … "

"Ich unterstehe mich also nochmalen, meine unterthänigste Bitte, die mir Amt, Pflicht, Gemeine und Gefühl für Religion abgedrungen, und die ich mit vielen Thränen niedergeschrieben, zu widerholen; und zweifele im geringsten nicht an einer Fürstgnädigsten Erhörung. Zu dem Ende flehe Eu. Herzogl. Durchl. ich respectuösest an: die Herzoglichen Beamten zu Schwan gnädigst anzubefehlen, dem hiesigen Schultz Hinrich Beese mit Christobrigkeitlichem Ernst einzuschärfen: daß er sich noch ferner schnurstracks nach den allgemeinen und speciellen Landesherrlichen Verordnungen betreffend die Son- und Festtagen, nebst den vor ihnen hergehenden Nachmittagen, zu richten; mich auch an meinen öffentlichen Amtsgeschäften an den Werkeltagen zum Anstos der Gemeine nicht zu beunruhigen hätte.

Mit dem allergerührtesten Dank und den inbrünstigsten Seüfzern für das hohe Wohl Euer Herzogl. Durchlauchten werde ich solche höchste Gnade bis an den letzten Hauch meines Lebens devotest verehren; und ersterbe in tiefster Unterwürfigkeit

Durchlauchigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr, Euer Herzoglichen Durchlauchten treuer gehorsamst-unterthänigster O. E. C. Wiggers"

Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin, Bestand 2.21-1, Nr. 9641

**Wendula Sophia Beese** war sicherlich nicht Kirchenvorsteherin oder Schulzin. Vermutlich wurde auf der Grabplatte nur ihre "hervorgehobene Stellung" als Frau des Schulzen und Vorstehers verewigt.

Hinrich Beese hatte offenbar keine Geschwister, insbesondere keinen jüngeren Bruder. Zum Zeitpunkt seines Todes waren die beiden ältesten Söhne erst 17 bzw. 15 Jahre alt. Die Witwe hätte theoretisch aufgrund "vorliegender wirthschaftlicher und moralischer Qualification die Wirthschaft als sog. prorogirte väterliche unter Aufsicht des Dorfsschulzen bis zum nöthigen Alter des Anerben fortführen" können (vgl. C.W.A. Balck, "Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin", 1. Band, 1864, S. 130 ff).

Allerdings trat diese von Balck zitierte Verordnung erst am 03.12.1810 in Kraft. Eine Vorgängerverordnung mit ähnlichem Inhalt datiert vom 01.11.1808 (siehe nachfolgende Abdrucke). Bis dahin galt wohl die Regel, dass nach dem Tode des Vaters für die minderjährigen Kinder amtlicherseits Vormünder bestellt wurden und dass die Witwe nach dem Trauerjahr entweder mit ihren Kindern den Hof verlassen oder sich neu verheiraten musste oder dass ihr ein "Interimswirth" zur Seite gestellt wurde.

Wendula Sophia war beim Tode ihres Mannes erst 39 Jahre alt, hat aber nicht wieder geheiratet. Die Dorfgemeinschaft - die damaligen 9 Biestower Bauern wirtschafteten noch "in communion" - muss seinerzeit irgendeine Regelung gefunden haben, die Familie bis zur Volljährigkeit eines Gehöftsnachfolgers auf dem Hof zu belassen. Die Existenz des Kruges wird jedenfalls für die Zeit nach 1800 bis zum Jahr 1870 durchgängig im Staatskalender nachgewiesen.

Schlussendlich wurde der Hof von dem zweiten Sohn Jacob <u>Hinrich</u> Beese (1784 - 1855) übernommen. Im Sommer 1805 muss er mit knapp 21 Jahren den Hof bereits geleitet haben, da die Inschrift (die mit den "Teufeln") an dem in diesem Jahr errichteten Torhaus nur von ihm stammen kann. Bei der Volkszählung im Jahr 1819 wird er auf dem Hof als Vorstand (und Schulze) neben seiner Frau Wendula Margaretha (geborene Vonderheiden) und den Kindern Hans Carl (\* 01.05.1813) und Wendula Catharina (\* 02. oder 23.06.1818) erfasst. Zwei weitere Söhne des Ehepaars waren zu diesem Zeitpunkt bereits wieder verstorben. Außerdem war in diesem Jahr Jacob Hinrichs jüngerer <u>Bruder</u> Hans Carl (\* 1786) auf dem Hof als Knecht beschäftigt.

Jacob Hinrich Beeses <u>Sohn</u> Hans Carl (\* 1813) war später der letzte Krüger auf dem Beeseschen Hof, der erst im Jahr 1903 an Aemil Ritter, Gutspächter auf Damerow, verkauft wurde.

Von Hinrich Beese ist ein Sandsteinrelief aus dem Keller des alten Landkruges von 1789 erhalten geblieben, das heute die Veranda der Gaststätte "Zum Bauernhaus" schmückt und an die lange Tradition des Hauses erinnert.

Aemil Ritter, der sowohl die Inschriften an den Balken des Beeseschen Backhauses und Torhauses als auch das nebenstehende Relief aus eigener Anschauung kannte, hat darüber in der Zeitschrift "Das Land" - Ausgabe vom 15.10.1905 - berichtet. Seine Annahme, dass es sich bei den 3 Verfassern um ein und dieselbe Person handeln könnte, ist allerdings falsch.



Quelle der nachfolgenden Gesetzestexte: Bayerische StaatsBibliothek digital

# Sammlung

aller

für das Großherzogthum

Mecklenburg = Schwerin

gültigen

# Landes-Gefetze

von

den ältesten Zeiten bis zu Ende des Sahres 1834.

# Sünfter Band.

Forst = Sagb = Cameral = und Medizinal = Gesetze.

Wismar, 1839.

Verlag von H. Schmidt & v. Cossel's Rathsbuchhandlung. (K. W. v. Cossel.)

305.

## Vom 30. Januar 1808.

"Die Bubner follen teine Pferbe halten."

Friederich Franz, Herzog zu Medlenburg 2c. Unsern sämmtlichen Beamten wird hiedurch, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, angefüget: daß denen Büdnern im eigentlichen Sinn des Wortes, unter feinem Vorwand, er sei welcher er wolle, auch nicht, wenn sie städtische Grundstüde gemiethet oder gefauft haben, verstattet werden soll, Pferde zu halten. Diejenigen, welche dergleichen etwa jetzt besitzen, sollen solche binnen drei Wochen verkaufen. Nach dieser Zeit, auch in fünftigen Constraventionsfällen, sind solche Pferde ans Amt zu nehmen, öffentlich zu versteigern, und die auffommenden Gelder, nach Abzug der Kosten, den Eigenthümern auszuliesern.

Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unfrer Bestung Schwerin, ben 30sten Januar 1808.

# Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

#### 306.

#### Nom 1. November 1808.

"Neber Interimswirthschaften."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg 2c. Es ist bisher der Gebrauch gewesen, baß, wenn ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minderjähriger Rinder verstorben, alstann die Wittwe zur zweiten She geschritten, und ihrem Ehemann, als Interimswirth, das Gehöft auf gewisse Jahre und bis dahin, daß der Gehöfts = Erbe solches antreten können, überlassen ist.

In neuerer Zeit ist der Gedanke entstanden: ob nicht auf eine andere und vortheilhaftere Art, als durch die Interims Mirthschaft für die auf dem Gehöfte nachgebliebene Wittwe und Kinder, nämlich in der Maaße gesorget werden könne, daß das Geböft an einen oder an gessammte Mit-Hauswirtbe im Dorse, unter der Verpflichtung, der Wittwe den herkömmlichen Altentheil zu geben, auf gewisse Jahre und dis dahin, daß der Gehöfts Erbe vollsährig geworden, um eine höhere Pacht verspachtet, der, außer der Hosswehr befindliche Nachlaß des verstorbenen Hauswirths zu Gelde gemacht, imgleichen die Hoswehr in dem Fall, wenn die ganze Dorsschaft das Gehöft in Pacht nimmt, mit verkaust, der Erlös zu Capital geschlagen, und von den davon fallenden Zinsen und dem surplus des Pachtgeldes, den Kindern Erziehung, Unterhalt und die herkömmliche, aus den Gehöften zu erwartende Lussseuer geseicht — aus dem deponirten Capital selbst aber, bei Auslassung des Gehöfts Erben, eine neue Hoswehr angeschaft werde.

Sobald demnach der' Fall eintritt, daß ein Hauswirth mit Pinter-lassung einer Wittwe und minorenner Kinder mit Tode abgeht, haben Unsere Beamte die für die Kinder bestellten Vormünder und übrigen Hauswirthe im Dorse, als welche wegen der contractlichen solidarischen Verbindlichseit diebei allerdings ein Interesse haben, zu befragen: ob sie, nach den obwaltenden Umständen, es gerathen halten, auf letztgedachte Weise, oder durch Bestellung einer Interims Wirthschaft sur ihre Euranden zu sorgen, die Gründe, welche für das Eine oder das Andere sind, ad Protocollum zu nehmen, und sodann darüber, bei Einreichung des abgehaltenen Protosolls, unterthänigst gutachtlich zu berichten: da alsbann, den Umständen nach, Resolution ersolgen soll. Es versteht sich solchemnach von selbst, daß, bevor die Bescheidung aus Unsern Cammer-Collegio nicht ersolget ist, auch Amtswegen in der Angelegenheit nichts versüget werden darf. Wornach zc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten November 1808.

# Friederich Franz,

Herzog zu Medlenburg.

(Circulare an sämmtliche Beamte.)

307.

# Vom 22. März 1809.

"Rein Müller foll bei Strafe die Zwangsgafte des andern annehmen." .) Trieberich Frang, Derzog zu Medlenburg 2c. Da feit einiger Beit wieder öftere Beichwerden, wegen des Ausmahlens der Unfern Müllern bengelegten Zwangsmablgafte vorfommen, die beshalb unterm 24sten Januar 1763 aus Unferer Cammer an Unfere Beamte erlaffene Circular - Verordnung aber außer Anwendung gefommen und ihrem Zwede nicht entsprechend befunden ist; so finden Wir Uns bewogen, hiemittelft aufs neue ju verordnen: daß berjenige Müller in Unfern Domainen, er fen Erb = oder Pachtmuller, welcher einen, ju einer andern Domanials Mühle geborenden Zwangsmablgast, so ferne sich dieser nicht mit demjenigen Müller, in dessen Contract er ist, erweislich abgefunden bat, annimmt, auf jeden Contraventions : Fall in eine Strafe von fünf Rthlr. N3mbr. für jeden folderhalb unrechtmäßig abgemahlenen Scheffel Korns, die Entschädigung des benachtheiligten Müllers vorbehältlich, verfallen fenn, und unerläßlich condemniret werden foll. Wornach fich Unfere Beamte und alle, die es angehet, ju richten und resp. vor Schaden ju büten haben. Gegeben auf Unferer Bestung Schwerin, den 22sten Mär: 1809.

> Friederich Franz. Herzog zu Mecklenburg.

<sup>\*)</sup> Cf. No. 312.

314.

### Nom 26. Mai 1810.

"Ueber Entlaffung ber Gehöftserben aus bem Militar."

Triederich Franz, Herzog zu Medlenburg 2c. Wir haben beschlossen, nach Berlauf eines Jahres, von jest an gerechnet, sämmtliche noch im Militair dienende Gehöfts-Erben alsdann durchaus zu entlassen. Nur in einzelnen dringenden Fällen, wo eine frühere Entlassung zur Erhaltung der Gehöfte wirklich erforderlich werden sollte, haben Unsere Beamte deshalb besondere Anträge zu machen und darauf nach Besinden Unsere Resolution zu erwarten. Bei dem noch fortdauernden incompleten Stand des Militairs kann jedoch zur Zeit ein Mehreres nicht geschehen. Wornach 2c. Segeben 2c. Schwerin, den 26sten Mai 1810.

## Ad Mandatum Serenissimi proprium,

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

#### 315.

#### Vom 3. December 1810.

"Neber Ginrichtung der Interims = Birthschaften."

Triederich Franz, Herzog zu Mecklenburg zc. Wir haben Uns zwar von dem Nugen und der Zweckmäßigkeit einer allmählichen Aushesbung der Interims = Wirthschaften auf den Bauer = Gehöften in Unsern Domainen genugsam überzeugt, und lassen deshalb die Circular = Verordsnung vom Isten November 1808 in voller Kraft; da Wir aber gleichswohl mancherlei Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegen die sofortige allgemeine Anwendung der beabsichtigten Maaßregel wahrgenommen haben, so sinden Wir Uns gnädigst bewogen, in Nachstehendem ferner zu erläustern, wann und wie künstig in besondern Fällen noch Interims = Wirthsschaften gestattet werden mögen.

Diesemnach fegen und ordnen Bir:

T

So oft ein Hauswirth stirbt, der eine Wittwe mit unmundigen Rindern hinterläßt, sollen Unsere Beamte sosort Vormunder für letztere bestellen, und mit deren Zuziehung ein vollständiges Inventarium cum taxa, auch eine genaue Beschreibung von dem Gehöste aufnehmen, und das dabei abzuhaltende Protofoll berichtlich bei Unserer Cammer einreichen.

II.

Während des gesetzlichen Trauer - Jahres, setzt die Wittme, unter Aufsicht und Verantwortlichfeit der Vormunder, die Wirthschaft fort.

III.

Rach Ablauf des Trauer - Jahres, oder fobald die Wittme und Vormünder früher Veranlassung dazu geben, geschieht die Revision des

Inventarii, und ist die Circular - Verordnung vom Isten November 1808 in mühfame Anwendung zu bringen, auch wie solches geschehen und welche Erklärungen darauf von der Wittwe, den Vormündern und gemeiner Dorsschaft abgegeben worden, umständlich zu registriren.

#### IV.

Will die Wittwe den Wittwenstuhl nicht verrücken, sondern die Wirthschaft unter Assistenz der Vormünder bis dahin sortsetzen, daß der AnsErbe zur Uebernahme fähig geworden, und ist gegen ihre Tüchtigkeit, weder von Seiten der Dorfschaft, noch von Seiten der Vormünder und des Amtes, etwas zu erinnern, so hat das Amt von den deskalsigen Erklärungen gutachtlich zu berichten, auch nach erfolgter Genehmigung, sowohl selbst, als durch den Dorfschulzen, den Gang der Wirthschaft bewachen zu lassen.

#### V.

Will aber die Wittwe zur zweiten She schreiten, und geht also der Antrag auf Einführung einer ordentlichen Interims Mirthschaft; so haben Unsere Beamte unter allen Umständen das Aeußerste anzuwenden, um Unsere höchste Intention nach der Tendenz der früheren Circulars Berordnung zu erreichen, und werden Wir auf deren Anwendung in dieser Angelegenheit ein vorzügliches Augenmerk richten.

#### VI.

Ergabe sich gleichwohl ein Uebergewicht von Gründen für die Einführung der Interims = Wirthschaft, in besonderer Rücksicht auf indis viduelle Verhältnisse, insbesondere auf das Interesse der Minorennen und der Wittwe: so sind solche umständlich zu entwickeln. Dabei haben Unsere Beamte genau zu unterscheiden, eventualiter zu berichten:

a) ob das Alter der Bittme und des Anerben den Antrag begunftige,

oder nicht?

b) ob der proponirte Interims = Wirth, als ein rechtschaffener, auch ein des Ackerbaues erfahrner Mensch bekannt sep, und ein anges messenes Vermögen besitze?

c) ob der laufende Contract der Dorfschaft so vortheilhaft fen, daß der Interims : Wirth unmittelbare Bortheile daraus ju erwarten

bat, und wie boch diese anzuschlagen sind? oder

d) ob der Interims , Wirth in lästige Verhältnisse tritt, wohl gar, jur Ergänzung des Inventarii und Perstellung der Gebäude, Verswendungen machen muß?

#### VII.

Ist die Wittwe schon bei Jahren, und der Gehöfts - Erbe seiner Majorennität nahe; so werden Wir die Einführung einer Interims-Wirthsschaft nie genehmigen, wie sehr solche auch sonst empsohlen werden möchte: vielmehr muß alsdann die Wittwe, jum Besten ihrer Kinder, einer zweiten Ehe entsagen, und bis zur Volljährigkeit des An = Erben, mit ihm, unter Leitung der Vormünder und genauer Aussicht des Amts, die Wirthschaft fortsetzen.

#### VIII.

Gleichergestalt können mehrere Interims = Jahre, als bis zum 25sten Lebens = Jahre des Gehöfts = Erben, nur in außerordentlichen Fällen, und nicht ohne Unsere Söchsteigene Genehmigung jugestanden werden.

#### IX.

Unsere Cammer wird nach eingegangenen, vollständigen Amtsberichten, die zur Einführung einer Interims = Wirthschaft geeigneten Fälle, Uns zu Unserer Sochsteigenen Approbation nur insofern vorlegen, als:

- a) in dem ganzen, durch diese Verordnung und Unser Circulare vom 1sten November 1808, vorgeschriebenen Versahren keine Lude erfindlich;
- b) die Fähigkeit des Interims = Wirths von dem Dorf = Schulzen und den Bormundern ausdrücklich anerkannt;
- c) von ihm selbst ein genügendes Vermögen ausgewiesen, und die Erfüllung der im folgenden Spho bestimmten Verbindlichkeiten verswillführt ist.

#### X.

Jeder Interims - Wirth muß nämlich :

- a) bei seiner Einlassung den taxmäßigen Werth des Super-Inventarii, falls die Vormünder und das Obervormundschaftliche Amtsgericht es dem Interesse ihrer Euranden angemessen sinden, ihm solches in nachstehender Maaße zu überlassen, baar bezahlen, und dem Zinsenz genuß, zum Vortheil seiner Stieffinder, entsagen, auch dieser Summe die Eigenschaft einer Caution für die Conservation des Gehöfts und Inventarii beilegen, dergestalt, daß er solche, am Ende der Interims Jahre, nur nach Maaßgabe der tadelsreien Abliesezrung des Gehöfts und des Taxati seines Super-Inventarii, allemal ohne Zinsen zurückerhält;
- b) in sofern er unter gunstigen Contracts-Bedingungen und mit einer guten Hoswehr eintritt, nach voraufgegangener Abschähung der unmittelbaren Vortheile seines Interims » Besitzes und der dagegen zu übernehmenden Lasten, noch ein jährliches Pacht-Surplus erlegen, oder den Werth der Hoswehr verzinsen, damit hieraus für seine Stieffinder ein Vermögen gesammelt werde;
- c) sich der kunftigen Bestimmung seines Altentheils, nach Verhältniß seines ganzen Betragens, und der Ablieserung, in der Maaße unterwersen, daß er nach rühmlich geführter Wirthschaft, das volle, sonst nach Besinden, nur das halbe, ein Viertel, oder gar kein Altentheil erhält.

#### XI.

Kann die Wittwe einen so geeigneten Interims Wirth nicht beisbringen, und will sie gleichwohl der zweiten She nicht entsagen, oder kann ihr überhaupt, nach dem Ermessen des Amts, der Dorfschaft und der Vormünder, die Wirthschaft nicht übertragen werden; so tritt die Verpachtung an übrige Pauswirthe, oder an einen sichern Pachtliebs haber ein.

Wir befehlen Unsern Beamten gnädigst ernstlich; sich hiernach genau zu achten, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und willführliche Bestrafung, auch den Ersatz alles Schadens zu vermeiden, nichts hiegegen zu unternehmen, insbesondere es an jedesmaliger prompter, umständlicher Berichts - Erstattung, in feinem Falle ermangeln zu lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, ben Bten December 1810.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

316.

# Vom 13. Februar 1811.

"Rang der Beamten , Dberforfter und gandbaumeifter untereinander."

Briederich Franz, Berzog zu Medlenburg 2c. Wir eröfnen Unsern Beamten, berechnenden Forst Bedienten und Landbaumeistern hiemit: wie nach Unserer Entschließung die 3ten Beamten, die Oberförster und Landbaumeister sich nach ihrer Anciennete unter den Bau Mnschlägen und Berichten unterschreiben sollen, dergestalt: daß derjenige von ihnen, welcher am längsten die Stelle befleidet hat, sich gleich hinter den zweiten Beamten unterschreibt, und die übrigen sich nach dem Dato ihrer Besstallung unterschreiben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Segeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 13. Febr. 1811.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

317.

# Vom 29. April 1811.

"Ueber Anwendung der hundt'ichen Bauart." .)

Triederich Frang, Herzog zu Medlenburg zc. Wir befehlen bies mittelft, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Serzogl. Medlenburgische Cammer.

<sup>\*)</sup> Spater erging wegen biefer Bauart noch folgenbe Berordnung:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg 2c. Es ist Unsere gnäsbigste Absicht; baß bei dem, von dem Baurath Hundt zu Zarchlin, in dem bevorstehenden Frühjahr intendirten Bau eines Milchauses daselbst, nach seiner Methode, eine genügende Anzahl Lehrlinge aus Unsern Dosmainen bahin abgesendet werde, um die bei dieser so nütlich befundenen Bauart vorkommenden Handriffe zu erlernen. Wir besehlen demnach sämmtlichen Unsern Beamten, resp. unter Entdietung Unsers gnädigsten Grußes: sodald der Baurath Hundt den Ansang der Lehrzeit durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt machen wird, nach Verhältniß der Größe der Aemter und bes darin vorhandenen Materials zur Anwendung gedachter Bauart, mehrere Lehrlinge nach Zarchlin zu senden, und für deren Verzpstegung täglich 16 ßl. für seden Mann zu vergüten. Bei der Einsacheheit der Handgriffe wird eine achttägige Lehrzeit genügen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 10ten März 1813.